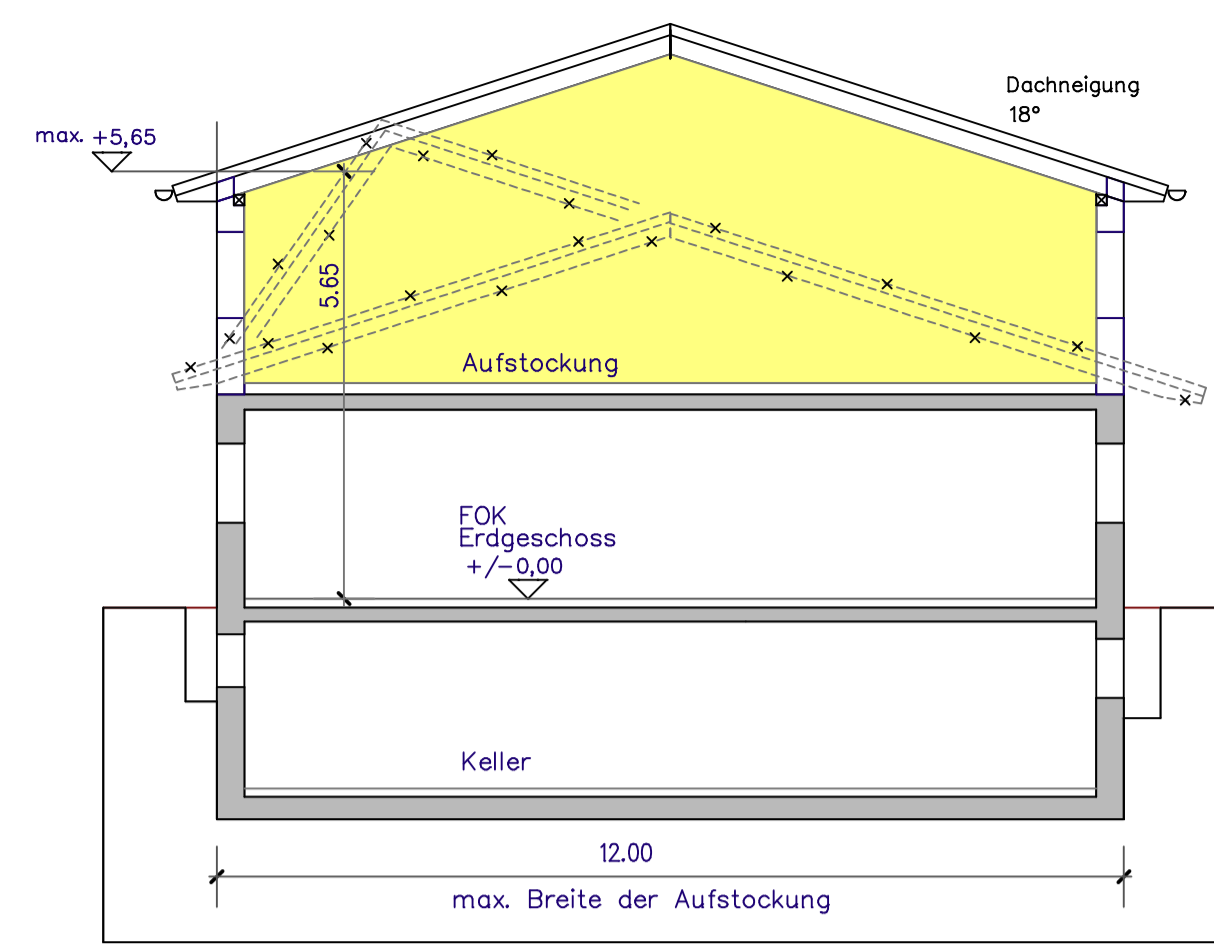
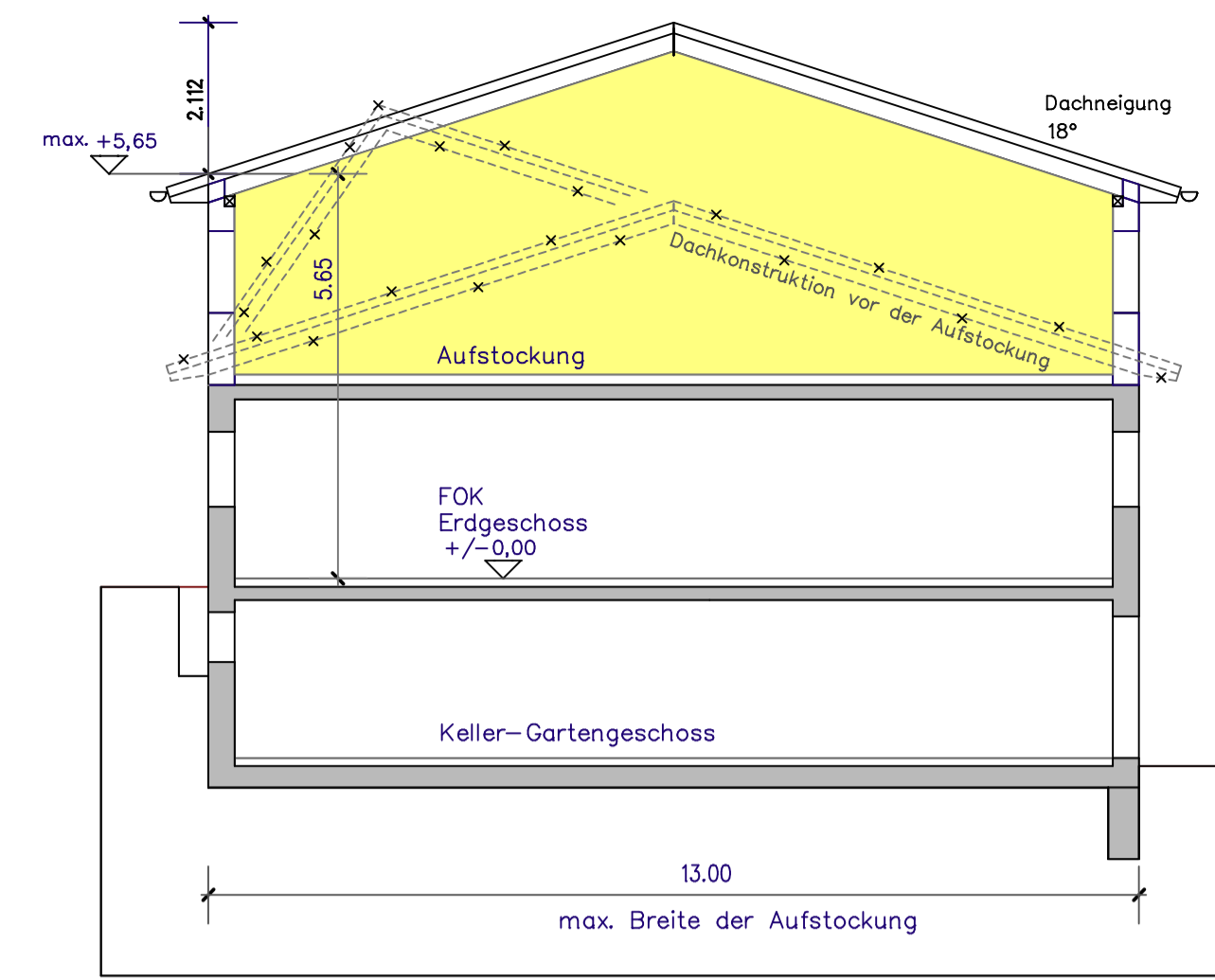


SCHEMASCHNITT C:
gültig für die Flurnummern:
569/17, 569/18, 569/19, 570/2, 570/3



SCHEMASCHNITT B:
gültig für die Flurnummern:
569/9, 569/10, 569/60, 569/11, 569/13, 569/14, 569/15, 569/61, 569/16, 569/20



SCHEMASCHNITT A:
gültig für die Flurnummern:
569/25, 569/26, 569/27, 569/28, 569/59, 569/29

5. ÄNDERUNG zum BEBAUUNGSPLAN "AM HOCHBEHALTER"

- Die GEMEINDE KRANZBERG ERLASST GEMÄSS
- § 2 ABS. 1 SOWIE DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESTZBUCHES -BauGB- i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 4 DES GESETZES VOM 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
 - Art. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO- i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.08.1998 (GVBl. S. 769), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 5 DES GESETZES VOM 20.12.2007 (GVBl. S. 958)
 - Art. 81 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG -BayBO- i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.08.2007 (GVBl. S. 588), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.07.2009 (GVBl. S. 385)
 - VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BauVO- i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. IS. 132), GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. IS. 466),
 - VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 PlanzV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. 1991 IS. 58) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

ZUR 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM HOCHBEHALTER"
DER GEMEINDE KRANZBERG

Die Festsetzungen und Hinweise des seit dem 10.12.1972 rechtskräftigen Bebauungsplans "AM HOCHBEHALTER" sind Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung und gelten weiterhin, sofern nicht nachfolgend ausdrücklich Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen neu festgesetzt werden.

----- Geltungsbereich der Änderung

Die Festsetzungen und Hinweise in der Gliederung des Bebauungsplans v. 10.12.1972 werden wie folgt ergänzt :

A) Festsetzungen

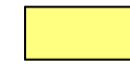
Nr. 8.3 folgender Text wird angefügt:

* Zusätzlich zu den bisher festgesetzten Haustypen nach Gliederungspunkt 8.2 ist eine Aufstockung nach den Schemaschnitten A, B u. C mit folgenden Festsetzungen für die angegebenen Flurnummern zulässig:

- Aufstockung darf Vollgeschoss sein
- Dachform Satteldach mit 18° Dachneigung
- maximal zulässige Wandhöhe 5,65 m, gemessen von Fußbodenoberkante (FOK) im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut
- maximal zulässige Länge der Aufstockung entsprechend den bisher festgesetzten Hauslängen
- Einhaltung der Abstandflächen nach BayBO, Art. 6 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satzung der Gemeinde Kranzberg über abweichende Abstandflächentiefe
- Geschößflächenzahl 0,6
- maximal 3 Wohneinheiten pro Gebäude
- Dachdeckung: Dachziegel od. Dachsteine in roten, braunen oder grauen Farbönen *

B) Hinweise

Folgende Hinweise werden ergänzt:

- 1 maximal zulässige Breite der Aufstockung in Meter z. B. - 12 -
- 2  Querschnittsfläche der Aufstockung
- 3 Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auch nachts und an Wochenenden u. Feiertagen zu rechnen. Für Grenzbeplantungen ist § 47 ABGB zu beachten.



Lageplan M 1:1000



VERFAHRENSVERMERKE

- 1 DIE GEMEINDE KRANZBERG HAT IN DER SITZUNG VOM DIE 5. ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES IM WEGE DES VEREINFACHTEN VERFAHRENS GEM. § 13 BauGB BESCHLOSSEN
- 2 ZU DEM ENTWURF DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 BauGB IN DER FASSUNG VOM WURDEN DIE VON DER ÄNDERUNG BERTHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM BIS BETEILIGT.
- 3 DER ENTWURF DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 BauGB IN DER FASSUNG VOM WURDE MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM BIS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB OFFENTLICH AUSGELEGT.
- 4 DIE GEMEINDE KRANZBERG HAT MIT BESCHLUSS VOM DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UNTER ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 ABS. 1 BauGB IN DER FASSUNG VOM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
- 5 AUSGEFERTIGT:
KRANZBERG, DEN

.....
HERMANN HAMMERL (Siegel)
ERSTER BÜRGERMEISTER

- 6 DIE ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS GEM. § 10 ABS. 3 SATZ 1 BauGB UND DIE NIEDERLEGUNG DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AM AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND § 215 BauGB SOWIE AUF DIE EISEHBARKEIT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRIT DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 ABS. 3 SATZ 4 BauGB IN KRAFT.

KRANZBERG, DEN

.....
HERMANN HAMMERL (Siegel)
ERSTER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE KRANZBERG
Landkreis Freising

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM HOCHBEHALTER"

Lageplan M 1:1000, Schemaschnitte M 1:100

Planfertiger: Architekt Dipl.Ing. Manfred Dörner
St.-Quirin-Str. 6, 85402 Kranzberg

Plandatum: 10.04.2026